



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
Kantonszahnärztlicher Dienst

**Teresa Leisebach, Dr. med. dent.**  
**Kantonszahnärztin, MPH**  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 21  
Fax +41 43 259 51 63  
kzd@gd.zh.ch  
www.kantonszahnarzt.zh.ch

An die Zahnärzteschaft des Kantons Zürich

3. Januar 2018

### **Inkrafttreten des revidierten Zahnarzttarifs per 1. Januar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Kantonszahnärztliche Dienst wünscht Ihnen für das Jahr 2018 beruflich und privat alles Gute, Gesundheit, Optimismus und schöne Begegnungen.

Beruflich kommt im neuen Jahr sicher wieder die eine oder andere Herausforderung auf Sie zu. Zunächst ist es bekanntlich das Inkrafttreten des revidierten Zahnarzttarifs UV/MV/IV und des Privattarifs Dentotar. Wir gehen davon aus, dass Sie den Einführungskurs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO besucht haben.

Mit den folgenden Ausführungen weisen wir speziell auf die Auswirkungen des revidierten Tarifs UV/MV/IV in den Bereichen soziale Zahnmedizin und Schulzahnmedizin hin und wollen sicherstellen, dass auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nicht SSO-Mitglied sind, die wichtigsten Informationen zum Tarif erhalten.

#### **Der revidierte Tarif UV/MV/IV**

Der bisherige Zahnarzttarif aus dem Jahr 1994 bildete in vielen Fällen nicht mehr den aktuellen Stand der Zahnmedizin ab. Dies machte eine Revision dringend notwendig, damit die heute üblichen und als wissenschaftlicher Standard definierten Behandlungsmethoden angewendet und korrekt abgerechnet werden können. Bei einigen Leistungen wurden auch Preis-anpassungen vorgenommen.

Ausserdem basierte der bisherige Tarif auf dem Landesindex für Konsumentenpreise von 1992. Seither erfolgte ein Anstieg der Teuerung um ca. 18 %. Der Tarif war daher für Sie als Leistungserbringende in den Bereichen, in denen nach «SUVA-Tarif» (auch «Sozialtarif» genannt) abgerechnet werden musste, seit Langem nicht mehr kostendeckend. Dies traf auch in der sozialen Zahnmedizin und in der Schulzahnmedizin (Schulzahnpflege) zu.

Der Zahnarzttarif UV/MV/IV, der zwischen der SSO und den eidgenössischen Sozialversicherern UV/MV/IV ausgehandelt wurde, führt dazu, dass die Leistungen in allen Bereichen,



in denen er zur Anwendung gelangt, nach vielen Jahren wieder annähernd kostendeckend erbracht werden können.

Die bisherige Struktur des Tarifs mit Leistungspositionen, Taxpunktzahl und Taxpunktwert wird beibehalten. Durch die Digitalisierung des Tarifs werden die Behandlungen nur noch nach strikten, elektronisch hinterlegten Vorgaben abrechenbar sein. Der Zahntechnikertarif ist integriert in den Zahnarzttarif UV/MV/IV.

Der Zahnarzttarif UV/MV/IV basiert neu auf dem Taxpunktwert von CHF 1.00. Der Taxpunktwert des Zahntechnikertarifs beträgt ebenfalls CHF 1.00.

### **Behandlungen nach KVG Art. 31**

Bitte beachten Sie, dass die Krankenversicherer nicht Vertragspartner des revidierten Zahnarzttarifs sind. Alle Behandlungen nach Art. 31 KVG sind deshalb von der Tarifrevision ausgenommen und müssen wie bisher nach «SUVA-Tarif» zum Taxpunktwert von CHF 3.10 abgerechnet werden. Dies betrifft die krankheitsbedingten Zahnbehandlungen nach Art. 31 Abs. 1 KVG und die unfallbedingten Zahnschäden nach Abs. 2, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt (z. B. bei Kindern, Nichterwerbstätigen).

### **Auswirkungen in der sozialen Zahnmedizin und Schulzahnmedizin**

Der Tarif, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018, wird Grundlage sein für zukünftige Abrechnungen von Zahnbehandlungen bei Personen mit Anspruch auf

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe)
- Nothilfe im Asylbereich
- Behandlungsbeiträge im Rahmen der Schulzahnmedizin

Der revidierte Tarif wird sich auch bei den Kosten der jährlich obligatorischen Untersuchung der Schüler auswirken, sofern die Untersuchung nach den bisherigen Tarifpositionen abgerechnet wurde (zum Beispiel 4008, 4009, 4010).

Ausserdem betrifft der revidierte Tarif die Röntgenbilder (Bitewingaufnahmen, maximal zwei Mal während der gesamten Schulzeit empfohlen, bisherige Tarifposition 4050).

Der Gutschein «Zürcher Schulzahnuntersuchung» mit der Untersuchungspauschale von CHF 65.00 (ohne Röntgenbilder) ist vorläufig nicht von der Tarifrevision betroffen.

### **Verschiedenes**

Nach wie vor gelten für die soziale Zahnmedizin, aber auch in der Schulzahnmedizin die Kriterien «einfach, wirtschaftlich, zweckmässig». Die Vereinigung der Kantonszahnärzte (VKZS) wird demnächst revidierte Behandlungsempfehlungen publizieren.

Die Ämter werden auch künftig kompetent beraten durch die Bezirkszahnärzte (beratende Zahnärzte).

Eine angemessene Mundhygiene der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Patienten, aber auch die Mitwirkung seitens der Eltern und Betreuungspersonen, sind weiterhin wichtig als Basis für ein gutes Behandlungsergebnis.



Die Gesundheitsdirektion und die Zahnärzte-Gesellschaft Sektion Zürich werden zu gegebener Zeit dafür besorgt sein, dass Sie als Leistungserbringer des Kantons Zürich in den Bereichen soziale Zahnmedizin und Schulzahnmedizin vertiefte Kenntnisse in der Anwendung des revidierten Tarifs und der Behandlungsempfehlungen VKZS erwerben können.

### **Empfehlungen zur Einführung des revidierten Zahnarzttarifs UV/MV/IV**

Sie finden den revidierten Tarif und verschiedene wichtige Informationen dazu sowie den Zahntechnikertarif unter [www.dentotar.ch/downloads/#c206](http://www.dentotar.ch/downloads/#c206).

#### **1. Soziale Zahnmedizin**

Für den Bereich soziale Zahnmedizin empfehlen wir Ihnen und den Gemeinden in der Übergangszeit folgendes Vorgehen:

- Sie führen laufende Behandlungen bzw. Behandlungen mit Kostenvoranschlägen, die vor dem 1. Januar 2018 gutgesprochen wurden, in der Regel bis spätestens am 30. Juni 2018 entsprechend aus und stellen nach altem Tarif Rechnung.
- Ab 1. Januar 2018 veranschlagen und verrechnen Sie neue Behandlungen nach revidiertem Zahnarzttarif UV/MV/IV. Die Gemeinden prüfen und bewilligen neue Planungen dementsprechend.
- Kieferorthopädische Behandlungen, die sich in der Regel über eine längere Zeitspanne erstrecken, rechnen Sie bei Abschluss einer Behandlungsphase gemäss bewilligtem Kostenvoranschlag nach altem Tarif ab. Für eine allfällige weitere Behandlungsphase reichen Sie einen neuen Kostenvoranschlag nach revidiertem Tarif ein. Die Gemeinden prüfen und bewilligen die neue Planung dementsprechend.
- Behandlungen bei Patienten mit schwierigen Bedingungen, die sich aus Kooperationsgründen über eine längere Zeitspanne erstrecken, rechnen Sie bei Abschluss einer Behandlungsphase gemäss bewilligtem Kostenvoranschlag nach altem Tarif ab. Für eine allfällige weitere Behandlungsphase reichen Sie einen neuen Kostenvoranschlag nach revidiertem Tarif ein. Die Gemeinden prüfen und bewilligen die neue Planung dementsprechend.

Die Gemeinden wurden von der Gesundheitsdirektion ebenfalls in diesem Sinne informiert.

#### **2. Schulzahnmedizin**

Für den Bereich Schulzahnmedizin empfehlen wir Ihnen und den Schulbehörden in der Übergangszeit folgendes Vorgehen:

##### **a) Jährlich obligatorische Untersuchungen**

###### **Im laufenden Schuljahr 2017/2018**

- Sie rechnen nach dem bisherigen Tarif ab, einschliesslich Röntgenbilder, die im Rahmen der obligatorischen Untersuchung angefertigt werden.

###### **Per Schuljahr 2018/2019**

- Die Schulen organisieren die obligatorische Untersuchung gemäss Gutscheinsystem «Zürcher Schulzahnuntersuchung» mit der Gutscheinpauschale von CHF 65.00 (Röntgenbilder nicht eingeschlossen). Die Gutscheinpauschale ist vorläufig nicht von der Tarifrevision betroffen.
- Wenn nicht das Gutscheinsystem «Zürcher Schulzahnuntersuchung» zur Anwendung gelangt, entschädigen die Schulen die Zahnärzte gemäss Zahnarztтарif UV/MV/IV Tarifposition 4.0090 «Befundaufnahme beim Schüler» mit CHF 48.80 oder



- alternativ entschädigen die Schulen die Zahnärzte gemäss Tarifposition 4.0100 «Kurzbefundaufnahme beim Schüler» (Recall / Reihenuntersuchung) mit CHF 33.10.
- Für zwei Bitewingaufnahmen, (höchstens zwei Mal während der gesamten Schulzeit) bezahlen die Schulen den Zahnärzten gemäss Tarifposition 4.0500 «intraorales Röntgenbild» 2 x CHF 19.20, total CHF 38.40; dies gilt auch für Röntgenbilder im Rahmen des Gutscheinsystems «Zürcher Schulzahnuntersuchung».

## **b) Behandlungen / Behandlungsbeiträge**

### **Im laufenden Schuljahr 2017/2018**

- Sie führen Behandlungen, die im Rahmen der Schulzahnmedizin einem speziellen Tarif unterliegen oder mit Beiträgen unterstützt werden, zum bisherigen Tarif aus. Sie schliessen und rechnen die Behandlungen möglichst per Ende Schuljahr ab.
- Sie rechnen kieferorthopädische Behandlungen, die im Rahmen der Schulzahnmedizin einem speziellen Tarif unterliegen oder mit Beiträgen unterstützt werden, bei Abschluss einer Behandlungsphase gemäss Kostenvoranschlag nach altem Tarif ab. Für eine allfällige weitere Behandlungsphase reichen Sie einen neuen Kostenvoranschlag nach revidiertem Tarif ein. Die Schulen prüfen und bewilligen die neue Planung dementsprechend.

### **Per Schuljahr 2018/2019**

- Alle Behandlungen, die im Rahmen der Schulzahnmedizin mit Beiträgen unterstützt werden, veranschlagen und rechnen Sie ab nach revidiertem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV. Die Schulen prüfen und bewilligen neue Planungen dementsprechend.

Die Schulbehörden wurden von der Gesundheitsdirektion ebenfalls in diesem Sinne informiert.

Bitte beachten Sie auch den Leitfaden zur Schulzahnmedizin auf unserer Webseite. Er wird demnächst dem revidierten Tarif angepasst.



## **Der revidierte Zahnarztтарif UV/MV/IV – das Wichtigste in Kürze**

Der revidierte Tarif tritt **per 01.01.2018 in Kraft**.

Der Tarif bildet den **aktuellen Stand der Zahnmedizin** mit den heutigen, als wissenschaftlicher Standard definierten Behandlungsmethoden ab.

Die **Tarifstruktur bleibt** erhalten.

Der revidierte Tarif berücksichtigt die **Teuerung** von mehr als 20 Jahren in der Höhe **von 18%**.

Der **Taxpunktwert** beträgt **CHF 1.00**.

Der **Zahntechnikertarif** ist in den Zahnarztтарif **integriert** und basiert ebenfalls auf einem Taxpunktwert von CHF 1.00.

Der revidierte Tarif UV/MV/IV und der Dentotar (Privattarif) dürfen **nur von SSO-Mitgliedern bzw. wenn eine Lizenz erworben** wird, angewendet werden.

Der revidierte Tarif hat in allen Bereichen Gültigkeit, die sich bisher auf den «SUVA-Tarif» oder «Sozialtarif» abstützten.

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt im Rahmen der **Sozialzahnmedizin**

- Vor dem 01.01.2018 geplante und gutgesprochene Behandlungen **bis zum 30. Juni 2018 nach bisherigem Tarif** abzurechnen;
- wo dies nicht möglich ist, zu gegebener Zeit die Behandlungsphase abzurechnen;
- **ab 01.01.2018 neue Behandlungen zum revidierten Tarif** zu veranschlagen.

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt im Rahmen der **Schulzahnmedizin**

- **im laufenden Schuljahr 2017/2018** die Leistungen nach bisherigem Tarif abzurechnen;
- **per Schuljahr 2018/2019** die Leistungen nach dem Zahnarztтарif UV/MV/IV abzurechnen, mit Ausnahme der Untersuchungspauschale «Zürcher Schulzahnuntersuchung».

Die Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz wird demnächst revidierte Behandlungsempfehlungen publizieren, siehe [www.vkzs.ch](http://www.vkzs.ch).

Der Leitfaden zur Schulzahnmedizin im Kanton Zürich wird demnächst ebenfalls angepasst. Bitte beachten Sie unsere Publikationen auf der Webseite [www.kantonszahnarzt.zh.ch](http://www.kantonszahnarzt.zh.ch).

Es ist mit einer längeren **Übergangszeit** vom bisherigen zum revidierten Tarif zu rechnen.

Die Organisationen, Behörden und Zahnärzteschaft werden weiter informiert.

Wie bisher überprüfen die **beratenden Zahnärzte** die Behandlungspläne und Kostenvorschläge auf **Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit**.

Eine adäquate **Mundhygiene und Mitwirkung seitens der Patienten** ist nach wie vor wichtig.

Weitere wichtige Informationen zur Anwendung der revidierten Tarife Zahnarztтарif UV/MV/IV und Dentotar finden Sie unter [www.dentotar.ch](http://www.dentotar.ch).



### **Schlussbetrachtungen**

Die Revision des Zahnarzttarifs dauerte mehrere Jahre und musste langwierige Hürden nehmen. Zwischen Bekanntmachung der Unterzeichnung und der Inkraftsetzung per Anfang 2018 lag eine kurze Zeitspanne, die alle Beteiligten vor eine grosse Herausforderung stellt. Noch sind auch der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte (VKZS) und der Gesundheitsdirektion nicht alle Details bekannt, und auch die einschlägigen IT-Firmen sind mit der rechtzeitigen Bereitstellung der Software bei all ihren Kunden gefordert.

Vermutlich wird es einige Zeit dauern, während der auch für die Schulzahnmedizin und soziale Zahnmedizin noch beide Tarife in Gebrauch sind.

Die Gesundheitsdirektion und die Zahnärzte-Gesellschaft Sektion Zürich werden Sie weiter informieren.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass es auch in der Schulzahnmedizin und Sozialzahnmedizin möglich sein wird, nach einer Übergangszeit rasch und flächendeckend den revidierten Tarif, der insgesamt mehr Transparenz bringen soll, zu implementieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Schreiben auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

### **Auskünfte**

Für Fragen, die insbesondere die Schulzahnmedizin und Sozialzahnmedizin im Kanton Zürich betreffen, wenden Sie sich an:

- Dr. med. dent. Teresa Leisebach, Kantonszahnärztin,  
teresa.leisebach@gd.zh.ch, 043 259 52 23
- RA lic. iur. Barbara Rutz, Juristische Sekretärin,  
barbara.rutz@gd.zh.ch, 043 259 24 97
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Sektion Zürich,  
sekretariat@sso-zuerich.ch, 044 210 22 33

Für allgemeine Fragen zu Tarifen, Lizenzen, SSO-Mitgliedschaft etc. wenden Sie sich an:

- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft [www.sso.ch/meta-navigation/kontakt.html](http://www.sso.ch/meta-navigation/kontakt.html) und [www.dentotar.ch](http://www.dentotar.ch)

Freundliche Grüsse

Dr. Teresa Leisebach

Beilage      Schreiben der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO an die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte VKZS zum revidierten Zahnarzttarif

Sekretariat/Secrétariat  
Münzgraben 2, Postfach, CH-3001 Bern  
Telefon 031 313 31 31, Fax 031 313 31 40  
E-mail: sekretariat@sso.ch  
CHE 105.830.570 MWST

Vereinigung der Kantonszahnärzte  
Herr Dr. med.dent. Peter Suter  
Schuelgass 9  
6215 Beromünster

Bern, 8. September 2017

### **Revidierter Zahnarzttarif UV/MV/IV ab 01.01.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Suter

Die eidg. Sozialversicherer UV/MV/IV und die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO haben den revidierten Zahnarzttarif im Mai 2017 unterzeichnet. Der Tarif bildet nun wieder die moderne Zahnmedizin mit einem aktualisierten Leistungskatalog ab. Für Patienten und Versicherer wird die Abrechnung transparenter.

Nachstehend einige Kernpunkte zum revidierten Tarif:

- Der revidierte Tarif tritt am 1.1.2018 in Kraft. Die bis Ende 2017 erbrachten Leistungen werden noch nach dem alten Tarif abgerechnet. Die vor Ende 2017 erteilten Kostengutsprachen behalten Ihre Gültigkeit.
- Der revidierte Tarif bildet die Leistungen der modernen Zahnmedizin wieder korrekt ab: Neue Techniken wurden in den aktualisierten Leistungskatalog integriert. Dadurch entfällt die Abrechnung nach Analogiepositionen, was die Abrechnung für den Patienten verständlich und transparent macht.
- Durch die Anpassung des Versicherungstarifs wird der Kostenunterschied zwischen Privatbehandlungen und Versicherungsfällen kleiner.
- Der revidierte Zahnarzttarif bewirkt Änderungen in der Abrechnung mit den Unfallversicherern, der Militärversicherung und der IV und betrifft 2 – 3 % der jährlichen zahnmedizinischen Gesamtkosten. In diesem Versicherungsbereich wird die seit 1992 nicht ausgeglichene Kostensteigerung teilweise angepasst.
- Für Behandlungen zulasten der Krankenkassen bleibt vorerst der bisherige Tarif in Kraft.

- Abrechnungen über Sozialdienste und Ergänzungsleistungen erfolgen entsprechend der im kantonalen Gesundheitsgesetz oder auf Verordnungsstufe verankerten Bestimmungen. Wird dort auf den SUVA-Tarif referenziert, so kommt der revidierte Tarif zur Anwendung, der die aufgelaufene Teuerung teilweise berücksichtigt und somit eine Kostensteigerung von ca. 16 – 18 % mit sich bringt.
- Zu beachten gilt, dass der revidierte Zahnarzttarif und der neue Zahntechnikertarif zusammenhängen, d.h. nur gemeinsam verwendet werden dürfen (nicht möglich ist also die Abrechnung nach dem bisherigen Zahnarzttarif, aber Verwendung des neuen Zahntechnikertarifs oder umgekehrt).
- Einzelne Leistungen sind im revidierten Tarif etwas teurer. Viele bisher nicht abrechenbare Leistungen sind aber durch moderne Techniken schneller erbracht und dadurch günstiger geworfen.
- Veraltete Behandlungen wurden im Tarif gestrichen (z.B. Kongruenz-Orthopantomografie, Devitalisationspasteneinlagen, WB ohne Längenmessung, viele Tarifiziffern für Amalgamfüllungen etc.).

Wir sind überzeugt, dass dieser revidierte Zahnarzt-Tarif auch auf Kantonszahnarztebene deutliche Erleichterungen bringen wird und ebenso dem Schutz der Patienten zu Gute kommt.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT SSO

Präsident



Beat Wäckerle  
Dr. med.dent.

Leiter Tarifdelegation



Christian Bless  
Dr. med.dent.

Sekretär



Simon Gassmann  
Rechtsanwalt, LL.M.